

2021

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 2021

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9500-1-5, 9501-46, 9501-46, 9501-52, 9501-52	442
7. 4. 2021	Bekanntmachung der deutsch-vietnamesischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Hanoi	456
7. 4. 2021	Bekanntmachung der deutsch-vietnamesischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	458
15. 4. 2021	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	460
16. 4. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	462
3. 5. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	463
4. 5. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art	464

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Zwölfte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 20. Mai 2021

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a und 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom

19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 5 Satz 1 sowie § 3e Absatz 1 jeweils zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zur Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und der Schiffspersonalverordnung-Rhein

1. Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 4. Juni 2020 (Anlage 1 zu Artikel 1 Satz 1 der Verordnung vom 15. September 2020 (BGBl. 2020 II S. 699)) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

- a) Beschluss vom 4. Juni 2020 (Protokoll 12);
- b) Beschluss vom 2. und 3. Dezember 2020 (Protokoll 19), soweit die Änderungen zu § 1.17 Nummer 1 und 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind;
- c) Beschluss vom 2. und 3. Dezember 2020 (Protokoll 22), soweit die Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen ist.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe a und b werden nachstehend als Anlagen 1 und 2 veröffentlicht. Der Beschluss nach Satz 1 Buchstabe c wird nachstehend als Anlage 3 veröffentlicht.

2. Der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefasste Beschluss vom 2. und 3. Dezember 2020 (Protokoll 22, soweit die Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein betroffen ist) zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 29. Mai 2019 (Anlage 3 zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. 2019 II S. 907)) geändert worden ist, wird hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend als Anlage 4 veröffentlicht.

Artikel 2

Weitere Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In § 1.08 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2020 (BGBl. 2020 II S. 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Vorschriften über die Schiffsuntersuchung

§ 1.08 Nummer 3, § 4.07 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich sowie die Anlage 13 Satz 1 zweiter Spiegelstrich und Nummer 2.2 der Tabelle der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage zu dieser Verordnung – sowie die nach Artikel 2 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Angabe „Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ auf die in § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, bezeichneten Vorschriften in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung bezieht.“

2. Artikel 4 Absatz 4 Nummer 27 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) die Meldepflicht nach „§ 12.01 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 und 3, Nummer 4, 5, 6 Satz 2 oder Nummer 7 bis Nummer 9 erster Spiegelstrich,“.

Artikel 4

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Moselkommission

Folgende von der Moselkommission gefassten Beschlüsse zur Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 8. Juni 2020 (Anlage 2 zu Artikel 3 Satz 1 der Verordnung vom 15. September 2020 (BGBl. 2020 II S. 699)) geändert worden ist, werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 23. Mai 2019, MK-I-19-5.4.-1;
2. Beschluss vom 23. Mai 2019, MK-I-19-5.4.-2;
3. Beschluss vom 28. November 2019, MK-II-19-5.2.;
4. Beschluss vom 28. November 2019, MK-II-19-5.3., in der Fassung des Beschlusses vom 26. November 2020, MK-II-20-4.5., mit dem in der Nummer 1 des Beschlusses MK-II-19-5.3. die Angabe „Satz 3“ in die Angabe „Satz 2“ geändert worden ist;
5. Beschluss vom 8. Juni 2020, MK-I-20-5.4., soweit die Änderungen der Angabe zu § 3.28 im Inhaltsverzeichnis, des § 3.25 Nummer 1 einleitender Satz, der §§ 3.28, 6.20 Nummer 1 Buchstabe e, der Anlage 7 Abschnitt I Angabe zu Tafelzeichen C.5 und der Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 zu den Begriffen „Fahrinne“ und „Fahrwasser“ der Moselschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind;
6. Beschluss vom 26. November 2020, MK-II-20-4.3..

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 werden nachstehend als Anlagen 5, 6 und 9 veröffentlicht. Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 werden nachstehend als Anlagen 7, 8 und 10 veröffentlicht.

Artikel 5
Änderung der
Verordnung zur Einführung
der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. September 2020 (BGBl. 2020 II S. 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Vorschriften über die Schiffsuntersuchung

§ 1.08 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe a, § 1.10 Nummer 1 Buchstabe x und Nummer 2 Satz 7, § 1.21 Nummer 4 und § 4.07 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich der Moselschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage zu dieser Verordnung – sowie die nach Artikel 2 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Angabe „Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ auf die in § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die durch Arti-

kel 7 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, bezeichneten Vorschriften in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung bezieht.“

2. In Artikel 4 Absatz 4 Nummer 24 und Absatz 6 Nummer 11 Buchstabe j werden jeweils die Wörter „§ 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 2.05 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6, Satz 3, Artikel 5 Nummer 2 sowie die Anlagen 7, 8 und 10 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und b, Satz 2, Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5, Satz 2 sowie die Anlagen 1, 2, 5, 6 und 9 treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c, Satz 3, Nummer 2 sowie die Anlagen 3 und 4 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 2021

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nummer 1 Satz 1)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 1.10a Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abweichend von § 1.10 müssen die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER: - R
SCHIFFSATTEST

– NUMMER:

– SUK:

– GÜLTIG BIS:

wobei der Hinweis auf die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) besteht.“

2. § 2.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) seine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI). Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde. Die einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

b) Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen und der einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen.“

3. § 2.05 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens die einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) des Fahrzeugs enthalten.“

4. § 12.01 wird wie folgt gefasst:

„§ 12.01

Meldepflicht

1. Die Schiffsführer folgender Fahrzeuge und der Verbände müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 3 genannten Strecken elektronisch gemäß der im Standard ERI 1.3 festgelegten ERINOT Nachricht melden:

- a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
- b) Tankschiffe, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung;
- c) Fahrzeuge, die Container befördern;
- d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
- e) Kabinenschiffe;
- f) Seeschiffe;
- g) Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben;
- h) Sondertransporte nach § 1.21.

2. Im Rahmen der Meldung nach Nummer 1 sind anzugeben:

- a) Schiffsname des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
- b) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Nummer des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
- c) Art des Fahrzeugs oder Verbands und bei Verbänden Art aller Fahrzeuge gemäß der Nachricht nach Nummer 1;
- d) Tragfähigkeit des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
- e) Länge und Breite des Fahrzeugs und bei Verbänden Länge und Breite des Verbands und aller Fahrzeuge im Verband;
- f) Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord;
- g) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt:
 - aa) die UN-Nummer oder Nummer des Gefahrguts;
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts;
 - cc) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe des Gefahrguts;

- dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
 - ee) die Anzahl blauer Lichter/blauer Kegel;
 - h) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung nicht dem ADN unterliegt und die nicht in einem Container befördert werden: Art und Menge der Ladung;
 - i) Anzahl der an Bord befindlichen Container entsprechend ihrer Größe und ihres Beladungszustandes (beladen oder unbeladen) sowie jeweilige Stauplanposition und Typ der Container;
 - j) Containernummer der Gefahrgutcontainer;
 - k) Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen und sofern zutreffend Anzahl der Fahrgäste;
 - l) Standort, Fahrrichtung;
 - m) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - n) Fahrtroute mit Angabe von Start- und Zielhafen;
 - o) Beladehafen;
 - p) Entladehafen.
3. Die Meldepflicht nach Nummer 1 besteht auf folgenden Strecken, die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind:
- a) von Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,53) bis Gorinchem (km 952,50) und
 - b) von Pannerden (km 876,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20).
4. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 3 genannten Strecken die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung auf elektronischem Wege melden.
5. Beim Durchfahren von Schleusen und beim Vorbeifahren an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten muss der Schiffsführer die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a und c über Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal melden. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe c muss der Schiffsführer die Art des Fahrzeugs oder Verbands gemäß Anlage 12 angeben.
6. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe l und m können auch von anderen Stellen oder Personen auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
In jedem Fall muss der Schiffsführer über Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die Strecke, auf der die Meldepflicht gilt, einfährt und diese wieder verlässt.
7. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der Strecke, auf der die Meldepflicht gilt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich auf elektronischem Wege mitzuteilen.
8. Wenn die Fahrt beendet ist, muss der Schiffsführer dies unverzüglich elektronisch melden.
9. Die zuständige Behörde
- kann für Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung sowie Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen,
 - kann bei der Erteilung einer besonderen Erlaubnis für Sondertransporte nach § 1.21 eine Ausnahme von der Meldepflicht nach Nummer 1 gewähren.“

Beschluss vom 4. Juni 2020 (Protokoll 12)

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nummer 1 Satz 1)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 1.17 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muss unverzüglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Er oder ein anderes Mitglied der Besatzung muss an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ereignet sich der Unfall in einem Schleusenvorhafen oder in einer Schleuse, ist die Schleusenaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen.“

Beschluss vom 2. und 3. Dezember 2020 (Protokoll 19)

Anlage 3

(zu Artikel 1 Nummer 1 Satz 1)

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 1.01 Buchstabe ah wird wie folgt gefasst:

„ah) „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe Ausgabe 2021/1¹. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.“

Beschluss vom 2. und 3. Dezember 2020 (Protokoll 22)

¹ Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2021/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2020-II-1 vom 13. Oktober 2020.

Anlage 4
(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1)

Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein

§ 1.01 Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe Ausgabe 2021/1¹. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.“

Beschluss vom 2. und 3. Dezember 2020 (Protokoll 22)

¹ Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2021/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2020-II-1 vom 13. Oktober 2020.

Anlage 5

(zu Artikel 4 Satz 1)

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

§ 1.01 wird wie folgt geändert:

1. In den Buchstaben ae, af und ag wird jeweils am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Buchstaben ah und ai werden angefügt:

„ah) „Fahrgastschiff“ ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Tagesausflugs- oder Kabinenschiff;

ai) „Tagesausflugsschiff“ ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen;“.

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.4.-1)

Anlage 6
(zu Artikel 4 Satz 1)

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 6.29 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Tagesausflugsschiffen, die für mindestens 100 Fahrgäste zugelassen sind, wenn sie einen regelmäßigen Dienst versehen.

Tagesausflugsschiffe versehen einen regelmäßigen Dienst, wenn sie innerhalb von vier Wochen mindestens vier Fahrten auf bestimmten Strecken mit festen Haltestellen nach einem von der zuständigen Behörde abgestimmten und der Schifffahrt mindestens einen Monat vorher bekannt gegebenen Fahrplan durchführen. Bei etwaiger nachträglicher Änderung dieses Fahrplans ist dasselbe Verfahren anzuwenden.

Das Vorrecht gilt nur für die Schleusen, die nach dem abgestimmten Fahrplan durchfahren werden.“

2. § 6.29 Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenüber Fahrzeugen und Schubverbänden von mehr als jeweils 1 500 t Tragfähigkeit, die ihre Fahrt nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Fahrplan durchführen, kann das Vorrecht von den Tagesausflugsschiffen nur einmal bei jeder Schleuse geltend gemacht werden.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.4.-2)

Anlage 7

(zu Artikel 4 Satz 1)

Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

§ 1.11 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„§ 1.11

Mitführen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22a befinden. Es darf auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein.“

Beschluss vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.2.)

Anlage 8
(zu Artikel 4 Satz 1)**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. § 1.10 Nummer 2 Satz 2 MoselSchPV wird aufgehoben.

Beschluss vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.3.)
in der Fassung des Beschlusses vom 26. November 2020 (MK-II-20-4.5.),
mit dem in der Nummer 1 des Beschlusses MK-II-19-5.3.
die Angabe „Satz 3“ in die Angabe „Satz 2“ geändert worden ist

2. § 2.01 MoselSchPV wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer. Die einheitliche europäische Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

- b) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d und Satz 2 werden aufgehoben.

- c) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen und der einheitlichen europäischen Schiffsnummer mindestens 20,00 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15,00 cm betragen.“

3. § 2.05 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens die einheitliche europäische Schiffsnummer des Fahrzeugs enthalten.

2. Abweichend von Nummer 1 sind bei Ankern, die sich am 30. Juni 2021 an Bord von Fahrzeugen befinden, weiterhin die Nummer des Schiffsattests und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder der Name und Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs zulässig.

3. Wird die Nummer des Schiffsattests geändert, findet Nummer 2 keine Anwendung mehr.

4. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf der Mosel fahren.“

4. In Anlage 10 MoselSchPV werden die Wörter „ou numéro officiel“, „oder amtliche Schiffsnummer“ und „of officieel scheepsnummer“ gestrichen.

Beschluss vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.3.)

Anlage 9

(zu Artikel 4 Satz 1)

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 3.28 wie folgt gefasst:

„§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Sondertransporte sowie der Fahrzeuge und schwimmenden Geräte, die Arbeiten im Fahrwasser ausführen“.

2. § 3.25 Nummer 1 einleitender Satz wird wie folgt gefasst:

„1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und dabei stillliegen, müssen führen:“.

3. § 3.28 wird wie folgt gefasst:

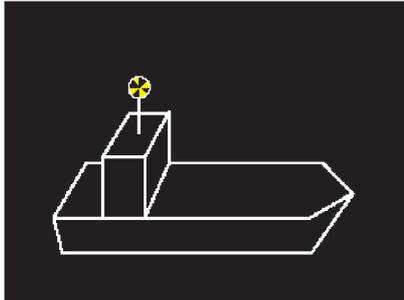
„§ 3.28

Zusätzliche Bezeichnung der Sondertransporte sowie der Fahrzeuge
und schwimmenden Geräte, die Arbeiten im Fahrwasser ausführen
(Anlage 3: Bild 57)

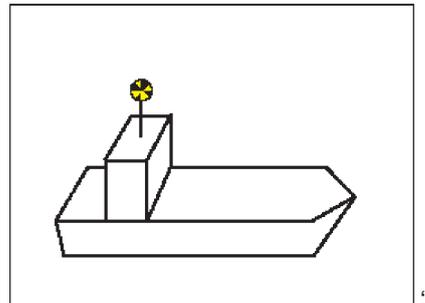
Sondertransporte sowie Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können, um auf sich aufmerksam zu machen, mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

57



57



4. § 6.20 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) auf Strecken der Wasserstraße, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.“

5. In der Anlage 7 Abschnitt I wird die Angabe zu dem Tafelzeichen C.5 wie folgt gefasst:

„C.5 Die Fahrrinne ist am rechten (linken) Ufer eingeeengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen.“

6. Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Begriff „Fahrrinne“ wird wie folgt gefasst:

„Fahrrinne: Teil der Wasserstraße, in dem für die durchgehende Schifffahrt bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.“

- b) Nach dem Begriff „Fahrrinne“ wird folgender Begriff eingefügt:

„Fahrwasser: Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach von der durchgehenden Schifffahrt benutzt wird.“

Beschluss vom 8. Juni 2020 (MK-I-20-5.4.)

Anlage 10
(zu Artikel 4 Satz 1)

Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

§ 4.07 Nummer 3 Satz 1 MoselSchPV (deutsche Fassung) wird wie folgt geändert:

- „3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzen.“

Beschluss vom 26. November 2020 (MK-II-20-4.3.)

**Bekanntmachung
der deutsch-vietnamesischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft
für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Hanoi**

Vom 7. April 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 9. April 1998/16. April 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Hanoi ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. April 1998

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. April 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Der Botschafter
Der Bundesrepublik Deutschland

Hanoi, den 9. April 1998

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 20. November 1991 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Hanoi – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Sozialistischen Republik Vietnam beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 20. November 1991.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Sozialistischen Republik Vietnam über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam beauftragt das Ministerium für Planung und Investition (MPI) als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 20. November 1991 auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache abgeschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut verbindlich.

Falls sich die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Ein-

verständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wolfgang Erck

Seiner Exzellenz
Herrn Nguyen Manh Cam
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Sozialistischen Republik Vietnam
Hanoi

**Bekanntmachung
der deutsch-vietnamesischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros
der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

Vom 7. April 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 6. Oktober 2003/4. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. November 2003

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. April 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Hanoi, den 6. Oktober 2003

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 20. November 1991 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit und unter Bezug auf die Vereinbarung vom 9. April 1998 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH folgende ergänzende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, das bisher allein von der GTZ genutzte Büro der deutschen Entwicklungszusammenarbeit durch die Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW – im Folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet – auszubauen. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem KfW-Büro werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Unterstützung der Vorhaben der Finanziellen Entwicklungszusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Entwicklungszusammenarbeit, mit denen die KfW von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Entwicklungszusammenarbeit;
 - d) Vertretung der KfW vor Ort im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Entwicklungszusammenarbeit.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das KfW-Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des KfW-Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des KfW-Büros auch für in der Sozialistischen Republik Vietnam beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des KfW-Büros auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des KfW-Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 20. November 1991 über Technische Zusammenarbeit.
5. Das für das KfW-Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der KfW. Es geht bei Auflösung des KfW-Büros in das Eigentum der Sozialistischen Republik Vietnam über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die KfW, Frankfurt/Main.
 - b) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam beauftragt mit der Durchführung ihres Beitrags das Ministerium für Planung und Investition (MPI) als Ansprechpartner der KfW.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt wird.

8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 20. November 1991 über Technische Zusammenarbeit und der Vereinbarung vom 9. April 1998 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut verbindlich.

Falls sich die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian-Ludwig Weber-Lortsch

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Sozialistischen Republik Vietnam
Herrn Nguyen Dy Nien
Hanoi

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. April 2021

Das in Jaunde am 17. Dezember 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 II (Vorhaben „Ländliche Infrastruktur II“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 17. Dezember 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 II

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kamerun beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 293/2019 vom 13. Dezember 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro)

für das Vorhaben „Ländliche Infrastruktur II“ zu erhalten,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Kamerun erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Kamerun getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Kamerun übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Kamerun die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Kamerun veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Jaunde am 17. Dezember 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Corinna Fricke

Für die Regierung der Republik Kamerun
Alamine Ousmane Mey

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme
und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 16. April 2021

I.

Monaco* hat am 22. Oktober 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) Erklärungen nach Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 5 abgegeben. Die Erklärungen sind ab 22. Oktober 2020 wirksam.

Zudem hat Monaco* am 22. Oktober 2020 Vorbehalte nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 2 und 3 angebracht sowie Erklärungen nach Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 2 abgegeben. Die Vorbehalte und Erklärungen werden, sofern kein Vertragsstaat Einspruch erhebt, ab 23. Oktober 2021 wirksam.

II.

Österreich* hat am 30. März 2021 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer eine Erklärung nach Artikel 46 Absatz 1 abgegeben.

Die Slowakei* hat am 3. September 2020 eine Erklärung nach Artikel 33 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2020 (BGBl. II S. 712).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 3. Mai 2021

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für Schweden* am 1. August 2021 nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie Artikel 29 Absatz 4 und Erklärungen nach Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Die Slowakei* hat am 30. April 2021 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens Erklärungen nach Artikel 35 und 40 des Übereinkommens abgegeben und ihren bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Februar 2010, BGBl. II S. 218) zurückgenommen. Die Rücknahme wurde am 30. April 2021 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2020 (BGBl. II S. 287).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Mai 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung
mittels Computersystemen begangener Handlungen
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

Vom 4. Mai 2021

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Schweden* am 1. August 2021
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2019 (BGBl. II S. 296).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Mai 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick